



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Sybilla Nitsch (SSW)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus**

### **Fachkräfteinitiative und Umsatzsteuerpflicht auf öffentliche Zuwendungen für gemeinnützige Bildungsträger**

#### Vorbemerkung der Fragestellerin:

Das Land Schleswig-Holstein fördert u.a. im Rahmen des Landesprogramms Arbeit verschiedene Projekte gemeinnütziger Bildungsträger mit der Zielsetzung der Fachkräfteweiterbildung und -sicherung. In manchen Fällen wurden diese öffentlichen Zuschüsse seitens der Finanzverwaltung nachträglich als so genannte „unechte Zuschüsse“ bzw. als umsatzsteuerpflichtige Leistungsbeauftragung und damit als umsatzsteuerpflichtig eingestuft. Da die hieraus resultierenden Steuernachzahlungen einseitig durch die gemeinnützigen Träger zu leisten sind, führen diese mitunter zu erheblichen, existenzgefährdenden wirtschaftlichen Risiken.

1. Wie viele Fälle, in denen Fördermittel des Landes nachträglich als so genannte „unechte Zuschüsse“ bzw. als Dienstleistungsverhältnis und damit als umsatzsteuerpflichtige Leistungsbeauftragung eingestuft wurden, sind der Landesregierung bekannt (bitte wenn möglich für die Jahre 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 und nach den jeweiligen Einzelplänen/ zuständigen Ressorts aufschlüsseln)?

Antwort:

Eine Ermittlung der konkreten Fälle ist technisch nicht möglich. Die umsatzsteuerliche Beurteilung als „unechte Zuschüsse“ wird durch die Finanzämter nicht dokumentiert.

Bei Zuwendungen aus dem Landesprogramm Arbeit und auch bei Förderungen mit Landesmitteln werden die Begünstigten regelmäßig auf eine mögliche Umsatzsteuerpflicht hingewiesen und darauf, dass die Umsatzsteuer weder förder- noch erstattungsfähig ist. Die Beurteilung, ob eine Umsatzsteuerpflicht besteht, obliegt im Einzelfall dem jeweils zuständigen Finanzamt. Diese Feststellung trifft ein Finanzamt in aller Regel erst im Rahmen einer Prüfung, die zum Teil Jahre nach Projektende stattfinden kann. Das MWVATT hat im Jahr 2022 über zwei Fälle Kenntnis erlangt, bei denen im Rahmen der Betriebsprüfung im Nachhinein eine Umsatzsteuerpflicht festgestellt wurde. Im selben Jahr wurde das Ministerium darüber informiert, dass ein weiterer Träger vom Finanzamt geprüft werden soll. Ob und ggf. mit welchem Ergebnis diese Steuerprüfung abgeschlossen ist, ist nicht bekannt. Weitere Fälle sind nicht bekannt.

2. Plant die Landesregierung, Zuwendungsbescheide und Projektabwicklungen an bzw. mit gemeinnützigen Trägern für alle Ressorts einheitlich und dergestalt vorzugeben, dass zukünftig kein Dienstleistungsverhältnis begründet wird und der eigenständige Projektcharakter nicht infrage steht?

Antwort:

Durch geänderte Formulierungen in Zuwendungsbescheiden kann das Risiko einer Besteuerung nicht ausgeschlossen werden. Für die Steuerbarkeit einer Leistung kommt es nicht darauf an, ob sie im öffentlichen Interesse liegt. Daher kann im Bereich des Landesprogramms Arbeit 2021–2027 auch der in die Zuwendungsbescheide aufgenommen Hinweis, dass die Förderung von Projekten aus Mitteln des ESF Plus sich auf den Artikel 162 AEUV gründet und somit im allgemeinen Interesse erfolgt, die umsatzsteuerrechtliche Problematik nicht beseitigen.

Die Steuerbarkeit von Projektförderungen obliegt dem Bundesrecht. Eine rechtssichere und einheitliche Vermeidung von nachträglicher Besteuerung einer Landeszuwendung erfordert eine bundesgesetzliche Regelung. Die Bundesratsinitiative zur Vermeidung einer Umsatzsteuerbelastung von Zuwendungen der öffentlichen Hand zur Projektförderung (BR-Drucks. 212/21 (B)) verlief erfolglos, sodass weiterhin die Einzelfallbeurteilung des zuständigen Finanzamtes maßgeblich ist.

3. Will die Landesregierung bei Maßnahmen der Fachkräftesicherung, der Demokratieförderung oder anderen Weiterbildungsaktivitäten auch zukünftig gemeinwohlorientierte Träger einbinden? Wenn nein, wer soll diese Leistung alternativ erbringen? Wenn ja, hat die Landesregierung konkrete Maßnahmen geplant, die die Existenz gemeinnütziger Träger sichern (beispielsweise durch die Gewährung auskömmlicher Sachkostenanteile oder dadurch, dass Projekte, deren Realisierung primär im Gemeinwohlinteresse begründet sind, als Vollfinanzierung ohne Eigenbeteiligung der Träger gefördert werden)?

Antwort:

Im Landesprogramm Arbeit 2021–2027 sollen auch künftig gemeinwohlorientierte Träger an den Fördermöglichkeiten partizipieren. Die entstehenden Personal- und Sachkosten der Projekte im Landesprogramm Arbeit 2021–2027 werden durch Landes-, EU- und weitere Kofinanzierungsmittel auskömmlich finanziert. Auch bei weiteren Förderungen mit Landesmitteln werden zukünftig gemeinwohlorientierte Träger als Zuwendungsempfänger eingebunden.

4. Welchen Fokus setzt die Landesregierung bei Beratungs-, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, sowie bei z.B. Integrationsprojekten von Langzeitarbeitslosen? Welche Fördermöglichkeiten sind mit der Fachkräfteinitiative und dem Landesprogramm Arbeit für diesen Bereich geplant?

Antwort:

In den unterschiedlichen Aktionen des Landesprogramms Arbeit 2021–2027 finden sich alle drei genannten Bausteine, Beratung, Qualifizierung und Weiterbildung, wieder.

So sollen etwa Unternehmen beratend bei der Beschäftigungs-, Fachkräfte- und Nachwuchssicherung sowie bei der Steigerung der Aus- und Weiterbildungsqualität unterstützt werden. Ferner soll die Erwerbsbeteiligung von Frauen durch individuelle Beratung gesteigert werden. Die Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung und das lebenslange Lernen von Beschäftigten vor dem Hintergrund wachsender und sich ändernder Anforderungen im Arbeitsleben sind weitere wichtige Ziele des Landesprogramms Arbeit 2021–2027. Das gilt auch für die Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen, um diese an den Arbeitsmarkt heranzuführen und die Integration in Beschäftigung zu unterstützen. In diesem Zusammenhang werden in der Aktion „Innovative Wege in Beschäftigung“ mit modellhaften Projekten (Ideenwettbewerbe) arbeitsmarktrelevante Qualifikationen und Teilqualifikationen vermittelt. Dazu gehören eine ganzheitliche sozialpädagogische Beratung und Begleitung, auch unter Berücksichtigung des privaten und familiären Umfeldes.

Die Sicherung des Fachkräftebedarfs von Unternehmen ist derzeit die größte arbeitsmarktpolitische Herausforderung und ein Schwerpunkt der schleswig-holsteinischen Landesregierung. Die neue „Richtlinie über die Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Fachkräftesicherung“ des Landes Schleswig-Holstein soll Vorhaben unterstützen, die einen signifikanten Beitrag zur Fachkräftesicherung in Schleswig-Holstein leisten, skalierbar und übertragbar bzw. erweiterbar auf andere Branchen und Regionen sind.